

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/01/0013

Rechtssatz

Soweit in der Zulässigkeitsbegründung vorgebracht wird, es gebe noch keine Rechtsprechung zur Frage, "in welchem Verhältnis zueinander widersprechende Angaben von Asylwerbern in verschiedenen Verfahrensstadien zu sehen" seien, ist dem zu entgegen, dass die Wertung von einander widersprechenden Angaben der Beweiswürdigung der Verwaltungsgerichte unterliegt und der VwGH - als Rechtsinstanz - zur Überprüfung der Beweiswürdigung im Allgemeinen nicht berufen ist.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/01/0014